

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 17. Februar 2020

Nr. 8

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 55 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6, Seite 37, S. 61
- 56 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 105. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 29. Januar 2020, S. 61–62
- 57 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 94. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 29. Januar 2020, S. 62
- 58 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Aufhebung des Naturdenkmals Nr. 41 „Stieleiche“, Bad Driburg, Kreis Höxter, S. 62

- 59 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 63
- 60 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 63

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 61 Verlust eines Dienstsiegels, S. 64
- 62 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 64
- 63 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S. 64
- 64 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 64

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 55 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6, Seite 37
Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung
von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
durch die Zentrale Submissionsstelle des
Kreises Gütersloh vom 25. September 2012**

Die Überschrift wird wie folgt korrigiert:

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem
Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
über die Durchführung von Submissionen der
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale
Submissionsstelle des Kreises Gütersloh
vom 25. September 2012**

Anzeige der Kündigung gem. § 24 Absatz 5 GkG

Detmold, den 7. Februar 2020
Bezirksregierung Detmold
31.01.2.3-003/2020-001

Die Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 61

- 56 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 105. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh
vom 29. Januar 2020**

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 12 und 25, 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 995) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1975, S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Verl,

Gemarkung Verl, Flur 4, Flurstücke 74 tlw. und 345 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh
 - beim Bürgermeister der Stadt Verl
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 29. Januar 2020

51.2.3-002/2019-002

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 61–62

57 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 94. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird verordnet:

§ 1

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1965, S. 347) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Marienmünster, Gemarkung Papenhöfen, Flur 1, Flurstücke 669, 671, 672, 675, 677, 678, 685 und 686 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenzen der herausgenommenen Flächen sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
 - beim Bürgermeister der Stadt Marienmünster
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

den.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 29. Januar 2020

51.2.3-003/2019-004

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 62

58 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Aufhebung des Naturdenkmals Nr. 41 „Stieleiche“, Bad Driburg, Kreis Höxter

Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird verordnet:

§ 1

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 30. Mai 2006 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 2006, S. 109 - 113) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben. Die Aufhebung betrifft folgendes Schutzobjekt der Naturdenkmalliste:

Nr. 41 „Stieleiche“ in der Stadt Bad Driburg, Gemarkung Pömben, Flur 7, Flurstück 187/39. Lage: Kurpark Bad

Hermannsborn, an der Gärtnerei.

(2) Die Lage des herausgenommenen Schutzobjektes ist in einer Karte i. M. 1: 5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
 - beim Bürgermeister der Stadt Bad Driburg
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 29. Januar 2020
51.2.5-002/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 62–63

59

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Vereinnahmung von Sicherheitsleistungen gemäß
§§ 7, 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück vom 6. Februar 2020 in der Angelegenheit „Anordnung einer Sicherheitsleistung“ an Frau Kejsi Buzi, geb. am 27. September 1998, gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) öffentlich zu.

Die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten lautet:

EAE Bielefeld
Oldentruper Hof
Niedernholz 2
33699 Bielefeld

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, in Raum A 104 während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden.

Detmold, den 10. Februar 2020

Die Bezirksregierung Detmold

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 63

60

Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 11. Februar 2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0001/20/4.2

Die Brauns- Heitmann GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 4.2 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage, in denen Biozide oder ihre Wirkstoffe gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Lütkefeld 15 in 34414 Warburg (Gemarkung Warburg, Flur 13, Flurstück 192).

Beantragt sind verschiedene Änderungen; u. a. soll die Produktions- und Abfüllkapazität durch den Einsatz weiterer Ansatzbehälter und Abfülllinien erhöht werden.

Die gemäß Nr. 4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage soll geändert werden, diese Anlage fällt nicht unter den Regelungsbereich des UVPG. In diesem Zusammenhang erhöht sich jedoch auch die Kapazität des eigenständig genehmigungsbedürftigen Lagers (Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV). Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich dementsprechend um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben auf bereits versiegelter Fläche innerhalb bestehender Gebäude umgesetzt wird. Die Lagercontainer werden gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgeführt, eine Verunreinigung von Gewässern und Boden ist dementsprechend nicht zu befürchten. Durch die reine Lagerung innerhalb von Gebäuden sind zusätzliche Emissionen ebenfalls nicht zu befürchten, das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Immissionssituation. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 63

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

61 Verlust eines Dienstsiegels

Das Schulsiegel der Gesamtschule der Stadt Porta Westfalica - Sekundarstufe I und II ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung nimmt das Sachgebiet Bildung, Sport und Kultur, Tel. (05 71) 79 11 62 entgegen. Beschreibung des Siegels: Gummistempel, rund, Durchmesser 3,3 cm, Wappen der Stadt Porta Westfalica mit darunter stehender Ziffer 1. Umschrift: Gesamtschule der Stadt Porta Westfalica - Sekundarstufe I und II

Porta Westfalica, den 6. Februar 2020

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 64

62 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 14. Januar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 125/18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Jacek Szczepanski, letzte bekannte Anschrift: 67-120 Mirocin Dolny Nr. 9 in POLEN, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 3. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 64

63 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 209 027 196, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Februar 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 64

64 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 009 201, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 4. November 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Februar 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 64

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298